

# Satzung zur Regelung des Wochenmarktes

Gemeinde Remshalden

Rems-Murr-Kreis

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung .....	3
§ 2	Zeit, Platz und Öffnungszeiten des Wochenmarktes .....	3
§ 3	Gegenstände des Wochenmarktverkehrs .....	3
§ 4	Zutritt .....	4
§ 5	Standplätze .....	4
§ 6	Auf- und Abbau .....	5
§ 7	Verkaufseinrichtungen .....	5
§ 8	Verhalten auf dem Wochenmarkt.....	6
§ 9	Sauberhaltung des Wochenmarktes .....	6
§ 10	Haftung .....	7
§ 11	Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes.....	7
§ 12	Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 13	Umsatzsteuer .....	8
§ 14	Inkrafttreten .....	8

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden am 11.10.2021 (mit Änderung vom 10.10.2022) beschlossen:

### *§ 1 Öffentliche Einrichtung*

- (1) Die Gemeinde Remshalden betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Marktes richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

### *§ 2 Zeit, Platz und Öffnungszeiten des Wochenmarktes*

- (1) Die Wochenmärkte in Remshalden finden statt:
  - a) Ortsteil Geradstetten: jeden Freitag von 8.00 bis 12.30 auf dem Marktplatz neben dem Rathaus, Marktplatz 1.
  - b) Ortsteil Grunbach: jeden Dienstag von 7.30 bis 12.00 Uhr auf dem Reinhold-Maier-Platz Grunbach, auf der Höhe der Schorndorfer Straße und Mühlstraße.
- (2) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er in der Regel am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Verkauf der Marktgegenstände findet in den in Absatz 1 bezeichneten Bereichen statt. Die Plätze werden den Marktbesckickern von der Gemeinde Remshalden zugewiesen.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Platz und Öffnungszeit von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden ortsüblich bekanntgegeben.

### *§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs*

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden, dies sind insbesondere:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Außerdem dürfen auf den Wochenmärkten zudem gemäß § 68a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn in einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Bescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

#### *§ 4 Zutritt*

- (1) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Wochenmarktsatzung oder gegen eine aufgrund dieser Wochenmarktsatzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### *§ 5 Standplätze*

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf ohne vorherige Erlaubnis der Marktaufsicht nicht überschritten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis als Monats- oder Jahreserlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden (z.B. Änderung des Marktbereiches).
- (3) Das Verfahren nach Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (4) Über die Zuweisung entscheidet die Gemeindeverwaltung anhand der Attraktivität des Angebots. Darüber hinaus werden marktspezifische Erfordernisse berücksichtigt, insbesondere
  1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt,
  2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren,
  3. der Grundsatz „Erzeuger vor Händler“,
  4. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (6) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer, die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
  4. der Standinhaber die Marktgebühr auf Anforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### *§ 6 Auf- und Abbau*

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

### *§ 7 Verkaufseinrichtungen*

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen, ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung, während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen, an gut sichtbarer Stelle, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre

Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

### *§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt*

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu beachten.  
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsvorschriften, das Tierseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### *§ 9 Sauberhaltung des Wochenmarktes*

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Standplätze sauber zu halten.
  2. Verpackungsmaterial, Marktabfall und marktbedingter Kehrriecht zu sammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
  3. darauf zu achten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  4. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten
  5. den Standplatz besenrein zu hinterlassen

- (3) Die Gemeindeverwaltung kann, sofern die Abfälle nicht vom Verursacher ordnungsgemäß beseitigt sind, sich zur Entsorgung von Abfällen Dritter bedienen. Die anfallenden Kosten können demjenigen auferlegt werden, der der Vorschrift zuwiderhandelt. Inhaber von Imbissständen müssen für den anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen und den Abfall selbst entsorgen.
- (4) Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in umweltfreundlichen Behältnissen ausgegeben werden (z.B. essbare Waffelschalen, Holzgabeln etc.). Es dürfen nur Mehrwegartikel (z.B. Gläser, Mehrwegpfandflaschen etc.) verwendet werden.

### *§ 10 Haftung*

Die Gemeindeverwaltung haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er haftet auch für Schäden, die durch Personen eintreten, die von ihm beschäftigt werden.

### *§ 11 Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes*

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarkts werden Gebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Marktgebührensatzung erhoben.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Strom durch die Marktbesicker erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des Kleinverbrauchstarifs nach dem tatsächlichen Verbrauch.

Soweit ein tatsächlicher Verbrauch, bedingt durch fehlende Stromzähler nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale, abhängig von der zu kühlenden/wärmenden Raumfläche und des benötigten Stromanschlusses, erhoben.

### *§ 12 Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarkt-satzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4.
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2

11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5,
13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1
14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5,
17. die Aufstellung von geeigneten Behältern nach § 9 Abs. 3 Satz 3
18. die Abgabe von Speisen und Getränken in umweltfreundlichen Behältern und die Benutzung von Mehrwegartikeln nach § 9 Abs. 4

verstößt.

### *§ 13 Umsatzsteuer*

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### *§ 14 Inkrafttreten*

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 30.3.1987 außer Kraft.